



Landratsamt Chemnitz

Freistaat Sachsen

Dezernat III

Amt für Tourismus und Fremdenverkehr

Landratsamt Chemnitz, PSF 863, O-9010 Chemnitz

An die Bürgermeister
aller Stadt- und Gemeindeverwaltungen
im Landkreis Chemnitz

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Hausruf

Unsere Zeichen

Datum

189 AZ III 792 Bö 2. September 1993

Auswirkungen des

- Sächsischen Straßengesetzes vom 21.1.93
 - Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.12.92
 - Sächsischen Waldgesetzes vom 10.4.92
- auf vorhandene Wander- und Radwege

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vom Amt für Tourismus und Fremdenverkehr wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt und in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt unter Beachtung o.g. Gesetze nach Möglichkeiten gesucht, **bereits vorhandene Wander- und Radwege**, die über Privatgrundstücke verlaufen, zu erhalten. In Vorgesprächen mit verschiedenen Kommunen kam eindeutig zum Ausdruck, daß aus finanziellen Gründen der Erwerb von dèrartigen Wegen, wie dieses § 13 des Sächsischen Straßengesetzes vorsieht, nur in Ausnahmefällen möglich sein wird.

In der beigegeführten Anlage werden aus o.g. Gesetzen die wichtigsten Passagen interpretiert, die für den momentanen Erhalt vorhandener Wander- und Radwege von Bedeutung sind.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsleiter

Anlage

Sitz: Glockenstraße 1, O-9072 Chemnitz

Ruf: 495 (0) Fernschreiber: 321 116
Fax 495 321

Bankverbindung:
Kreissparkasse Chemnitz
Konto-Nr.: 31439012
BLZ 870 562 02

BN 08234973

Auswirkungen des

- Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.1.93
(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 7/1993
vom 15.2.1993 S. 93)
 - Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-
pflege (SächsNatSchG) vom 16.12.92
(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 37/1992
vom 26.12.1992 S.571)
 - Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10.4.92
(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 14/1992
vom 21.4.1992 S. 137)
- auf vorhandene Wander- und Radwege

Vom Amt für Tourismus und Fremdenverkehr wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt unter Beachtung o.g. Gesetze nach Möglichkeiten gesucht, bereits vorhandene Wander- und Radwege, die über Privatgrundstücke verlaufen, zu erhalten. In Vorgesprächen mit verschiedenen Kommunen kam eindeutig zum Ausdruck, daß aus finanziellen Gründen der Erwerb von derartigen Wegen, wie dieses § 13 des SächsStrG vorsieht, nur in Ausnahmefällen möglich sein wird.

1. Gemäß § 3 I Nr.4 des SächsStrG sind Wander- und Radwege **wegerechtlich als "sonstige öffentliche Straßen" einzustufen.** Bei Verwendung der Bezeichnung "öffentliche Straße" ist jeweils aus dem Sinneszusammenhang zu prüfen, ob es sich um eine solche im Sinne des Wegerechts (Straßengesetze) oder des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung) handelt.

"Privat" in Verbindung mit dem Begriff "Straße" oder "Weg" bedeutet das Fehlen einer öffentlichen Zweckbestimmung im Sinne des Wegerechts, läßt aber offen, ob die private Wegeanlage nur privaten oder auch öffentlichem Verkehr im Sinne des Straßenverkehrsrechts dient oder schließlich einer Zweckbestimmung außerhalb des Wegerechtes unterliegt. Der Begriff "Privat" **schränkt also nicht die öffentliche Nutzung ein.**

Ohne Rücksicht auf die wegerechtliche Widmung und auf die Eigentumsverhältnisse gilt das Straßenverkehrsrecht (StVG, StVO) allein wegen der tatsächlichen Nutzung auch bei Privatstraßen.

2. Nach § 30 des SächsNatSchG und § 11 des SächsWaldG darf der Wald und die freie Landschaft unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen von jedem zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten werden. Hierzu gehört auch das Wandern und Radfahren auf zu Wald und Flur gehörenden Privatwegen.

Eine Sperrung von Wegen durch die Eigentümer kann nur wegen der in § 13 des SächsWaldG und § 32 des SächsNatSchG aufgeführten Gründe erfolgen (z.B. Verlauf des Weges innerhalb eines Grundstückes durch den Wohnbereich des Eigentümers).

Auf jeden Fall bedarf die Sperrung jedoch nach § 13 II des SächsWaldG und § 32 III S. 2 des SächsNatSchG der **Genehmigung der Forst- und Naturschutzbehörde.**

Wird diese Genehmigung nicht eingeholt steht es im Ermessen der Behörde gemäß § 53 I Nr. 3 des SächsWaldG und § 61

Nr.10 des SächsNatSchG wegen diese Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld bis zu 30.000 DM zu verhängen.

Aber selbst wenn ein Grundstück zulässigerweise im Sinne der o.g. Vorschrift gesperrt wurde, kann die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt) gemäß § 33 des SächsNatSchG für die Allgemeinheit einen Durchgang (hierzu zählen Wander- und Radwege) anordnen.

Diese gilt jedenfalls dann, wenn andere Teile der freien Landschaft, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer in anderer nicht zumutbarer Weise nicht erreichbar sind und wenn der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte dadurch in seinen Rechten nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

3. Durch das landschafts- und waldderechtlich begründete allgemeine Betretungsrecht hinsichtlich der freien Flur und des Waldes (§ 11 des SächsWaldG und § 30 des SächsNatSchG), das auch gerade die zu Wald und Flur gehörenden Privatwege erfaßt, sind diese zu tatsächlich- öffentlichen Wegen im Sinne des Straßenverkehrsrechts geworden. Dieses ist daher anwendbar.

Verlaufen Wander- und Radwege über Privatwege, so darf der Privateigentümer nicht ohne die Zustimmung des Straßenverkehrsamtes solche Schilder aufstellen, die ausdrücklich die öffentliche Nutzung ausschließen (wie z.B. "Betreten verboten"). Die Beschilderung als "Privatweg" hingegen schließt die öffentliche Nutzung nicht aus. Die Kennzeichnung als Wander- oder Radweg ist von den Eigentümern zu dulden. Die Kommunen können über das Straßenverkehrsamt erwirken, daß widerrechtlich aufgestellte Schilder gemäß § 45 III StVO entfernt werden.

4. Die bei Inkrafttreten des SächsStrG vorhandenen Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich öffentliche Straßen waren, sind gemäß § 53 I des SächsStrG weiterhin öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG, auch wenn das der Straße oder dem Weg dienende Grundstück Privateigentum ist.
5. Die bei Inkrafttreten des SächsStrG nicht öffentlichen Wege, die als Wirtschaftswege dienen (z.B. landwirtschaftlich genutzte Wege), müssen nach § 53 VI des SächsStrG bis 31.12.1993 einem beschränkt öffentlichen Verkehr gewidmet werden, wenn Sie nicht ausschließlich den Verkehrsbedürfnissen einzelner Grundstückseigentümer dienen und eine Widmung von allgemeinem Interesse ist, wie z.B. bei Wander- und Radwegen.
6. Gemäß § 54 des SächsStrG sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes Bestandsverzeichnisse anzulegen und unter Beachtung des dort vorgeschriebenen Verfahrens auszulegen.

Nach erfolgtem Auslegungsverfahren gilt gemäß § 54 II,III des SächsStrG eine etwa erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

Eine bereits vorhandene Zweckbestimmung alter Wege bleibt im Rahmen der bisherigen Widmung erhalten vorbehaltlich der in der Anlegung der Bestandsverzeichnisse zu erfolgenden

Überprüfung und Bestätigung.

Wird ein Weg nicht in das Bestandsverzeichnis eingetragen, verliert er seine Eigenschaft als öffentlicher Weg und gilt als eingezogen im Sinne von § 8 des SächsStrG.

7. Der Weitererhalt eines öffentlichen Weges ist nicht abhängig von einer vormals erfolgten Grundbucheintragung, da Straßen und Wege nicht in das Grundbuch eingetragen werden, soweit es um deren öffentliche Nutzung geht.

8. Die Gemeinden sind Baulastträger der öffentlichen Feld- und Waldwege. An Privatstraßen gibt es keine Baulast. Es bleibt dem Ermessen des Eigentümers überlassen, ob und wie er die Straße instandhalten will.
Ihm obliegt jedoch die Verkehrssicherungspflicht, wenn er die Privatstraße dem Verkehr Dritter öffnet.
Das geltende Recht kennt aber auch die zwangsweise Inanspruchnahme privater Wege für besondere Verkehrszwecke. Hierunter fällt das wald- und landschaftlich begründete allgemeine Betretungsrecht, welches als Eigentumsbeschränkung auf den zu Wald und Flur gehörenden Privatwegen lastet.
Gegen eine vertragliche Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Kommunen bestehen keine Bedenken, da diese durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

24.6.1993